Zusammenfassung von wichtigen Änderungen der Strahlenschutzverordnung vom 10.01.2024:

Pflichten bei Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche (§ 44)

Der Strahlenschutzverantwortliche (SSV) hat der zuständigen Behörde Mitbetreiber zu melden, die eigenverantwortlich seine angezeigte Röntgenanlage mitbenutzen. Dies gilt für alle Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen. Ergänzt wurde im betreffenden Abschnitt, dass der Strahlenschutzverantwortliche auch melden muss, wenn er im Auftrag/Kooperation eines anderen fachkundigen Arztes Röntgenaufnahmen erstellt, für die der kooperierende Arzt die rechtfertigende Indikation gestellt hat und diese Aufnahmen auch selbst befundet. Die Gesamtverantwortung des Strahlenschutzverantwortlichen bleibt hiervon unberührt.

Schutzvorkehrungen (§ 75):

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Schutzkleidung und Schutzausrüstungen nicht nur vorhanden sind, sondern auch verwendet werden.

Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme; Abnahmeprüfung; Bezugswertfestlegung (§ 115); Konstanzprüfung (§ 116); Aufzeichnungen (§ 117)

Die vorherige Formulierung, dass eine Abnahme- (bzw. Teilabnahmeprüfung) durch den Hersteller bzw. Lieferanten erfolgen muss, wurde geändert und ermöglicht zum Beispiel eine Teilabnahmeprüfung mit Festlegung von Bezugswerten durch einen fachkundigen Techniker. (§ 115)

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Konstanzprüfung Prüfmittel verwendet werden, die denjenigen, die für die Bestimmung der Bezugswerte nach § 115 Absatz 2 verwendet wurden, gleichartig und gleichwertig sind. Das heißt der Prüfkörper nach DIN 6868-150 oder nach alter DIN 6868-4 (2007) darf zur Konstanzprüfung nach DIN 6868-4 (2021) verwendet werden. (§ 116)

Aufzeichnungen (einschl. Aufnahmen) der Konstanzprüfung müssen nicht mehr 10 Jahre, sondern nur 5 Jahre aufbewahrt werden. (§ 117)

ACHTUNG: Die Aufzeichnungen (einschl. Aufnahmen) der Abnahmeprüfung sind für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch drei Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung aufzubewahren.
Dabei ist zu beachten, dass auch Bezugsaufnahmen zur Abnahmeprüfung gehören und oftmals über einen längeren Zeitraum aktuell sind. Sie sollten geeignete Bezeichnungen tragen, damit sie nicht nach 5 Jahren mit den Aufnahmen der Konstanzprüfung gelöscht werden.

Risikobeurteilung vor Strahlenbehandlungen (§ 126)

Ergänzt wurde, dass die Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre zu aktualisieren ist.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch ärztliche und zahnärztliche Stellen (§ 130)

Informationen wird durch „und personenbezogene Daten“ ergänzt.
Ärztliche und zahnärztliche Stellen dürfen Daten mit anderen Ärztlichen Stellen austauschen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. (§ 130):

Berechtigte Personen bei der Anwendung am Menschen (§ 145)

Hier wurde ergänzt, dass die berechtigten Personen zur technischen Durchführung bei Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen, zum Beispiel Medizinische Technolog/-innen für Radiologie (MTR) am Ort der technischen Untersuchungsdurchführung sein müssen.

Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen (§ 195, § 114)

In der Übergangsregelung (§ 195) wurden die Anforderungen für § 114 geändert:
Röntgeneinrichtungen, die ab Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, müssen über eine Funktion verfügen, die die Parameter, die zur Ermittlung der Exposition der untersuchten oder behandelten Person erforderlich sind, elektronisch aufzeichnet. Davon ausgenommen sind Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und Panoramaschichtgeräte.

Die elektronische Aufzeichnung der Exposition muss für die Qualitätssicherung nutzbar sein, insbesondere zur Dosisüberwachung bei der Computertomographie und Durchleuchtung bei erheblicher Exposition – unabhängig vom Zeitpunkt der Geräteinbetriebnahme. Durchleuchtungsgeräte für niedrige Strahlenexpositionen, die vor dem 6. Februar 2018 in Betrieb genommen wurden, sind davon ausgenommen (zum Beispiel C-Bogen für periphere Skelettuntersuchungen, ohne 3 D Funktion).